

Beschlossen:

1. Senat: Änderung 21.06.2023
2. Gesellschafterversammlung: 07.11.2023

GRUNDORDNUNG

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg Staatlich anerkannte Fachhochschule in freier Trägerschaft

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Träger und Sitz
- § 2 Aufgaben der Hochschule
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule
- § 4 Organe der Hochschule
- § 5 Hochschulleitung
- § 6 Mitglieder der akademischen Hochschulleitung
- § 7 Senat
- § 8 Hochschulrat
- § 9 Studierendenschaft / AStA
- § 10 Kommission für Gleichstellungsaufgaben und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten
- § 11 Studiengangsleitung
- § 12 Lehrende
- § 13 Berufungsverfahren
- § 14 Berufungen
- § 15 Zugang und Zulassung zum Studium
- § 16 Besondere Einrichtungen
- § 17 Haushaltsplan und Wirtschaftsführung
- § 18 Forschung aus Mitteln Dritter
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Name, Träger und Sitz

- (1) ¹Die Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg, nachstehend Hochschule genannt, ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in freier Trägerschaft.

²Sie trägt den Namen:

Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg

und kann ihren Namen Hochschule für Künste im Sozialen, Ottersberg zusammen mit der englischen Bezeichnung „University of Applied Sciences and Arts“ führen.

- (2) ¹Die Hochschule ist eine rechtlich nicht selbständige Einrichtung der Hochschulgesellschaft für Künste im Sozialen – gemeinnützige GmbH (im Folgenden „Hochschulgesellschaft“ genannt.). ²Die Hochschulgesellschaft unterhält und fördert die Hochschule gemäß ihrem Gesellschaftsvertrag und übt die Aufsicht über die Hochschule durch ihren Aufsichtsrat aus. ³Im akademischen Bereich sind die Aufgaben der Gesellschaft auf die Rechtsaufsicht beschränkt. ⁴Die Hochschulgesellschaft genehmigt die vom Senat der Hochschule beschlossene Grundordnung.
- (3) Die Hochschule hat ihren Sitz in 28870 Ottersberg, Landkreis Verden.

§ 2 Aufgaben der Hochschule

- (1) ¹Die Hochschule dient der praktischen und theoretischen Vermittlung der Künste im Sozialen. ²Sie stellt die Kunst als Medium der Erfahrung und Erkenntnis, der persönlichen Entwicklung und sozialen Kommunikation, der Gesundheitsförderung und gesellschaftlichen Innovation in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. ³Mit ihren Studienangeboten dient sie der Ausbildung der künstlerischen, methodischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten, die für eine – dem Profil des jeweiligen Studiengangs entsprechende – berufliche Tätigkeit erforderlich sind. ⁴Lehre und Studium sollen die Absolventinnen und Absolventen zu einem künstlerisch und wissenschaftlich kompetenten und ethisch verantwortlichen Handeln in ihrer beruflichen Praxis befähigen.
- (2) Ihre Aufgaben in Lehre und Forschung nimmt die Hochschule in freier Trägerschaft in Analogie zu § 3 und gemäß §§ 64 und 66 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes wahr.
- (3) ¹Mit Blick auf die inhaltliche und methodische Umsetzung der zu erfüllenden Aufgaben garantiert die Hochschule die Freiheit von Lehre und Forschung in Kunst und Wissenschaft. ²Professor*innen unterliegen hinsichtlich der Inhalte von Lehre, Forschung und Kunstausbübung keiner in ihre verfassungsmäßigen Grundrechte eingreifenden Weisungsbefugnis seitens der Hochschulleitung oder des Trägers. ³Die Hochschule stellt die dauerhafte Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung sicher.
- (4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Hochschule auf nationaler und internationaler Ebene mit anderen Hochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Kunstinstitutionen, Einrichtungen der Bildungs-, Sozial- und Kulturarbeit; Gesundheitseinrichtungen sowie Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft zusammen. ²Sie kooperiert dabei insbesondere mit Organisatio-

nen, die ausbildungsbezogene und berufliche Perspektiven ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihrer Studierenden, ihrer Absolventinnen und Absolventen unterstützen.

- (5) ¹Mit Ausstellungen und Aufführungen, Tagungen und Publikationen beteiligt sich die Hochschule an den aktuellen künstlerischen und wissenschaftlichen Diskursen. ²In Forschungs- und Praxisprojekten zu den Künsten im Sozialen nimmt sie den Dialog mit der Gesellschaft auf und setzt sich mit deren Themen und Fragen auseinander.
- (6) Die Hochschule trägt im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bei.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind nach Gruppen
 1. die nicht nur vorübergehend, d.h. länger als sechs Monate innerhalb eines Jahres, an der Hochschule hauptberuflich Lehrenden, die ein Lehrfach selbstständig vertreten (Professor*innen i.S.v. § 25 NHG) ,
 2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen, die hauptberuflich Lehrenden für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte, die kontinuierlich mit einem Deputat im Umfang von mindestens 6 Stunden pro Woche lehren,
 3. die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung,
 4. die immatrikulierten Studierenden.
- (2) ¹Wer an der Hochschule nicht nur vorübergehend tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige*r der Hochschule. ²Darüber hinaus sind Angehörige die hauptberuflich Lehrenden im Ruhestand, die Honorarprofessor*innen und die Hochschulratsmitglieder.
- (3) ¹Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen und sich selbstständig über die geltenden Ordnungen und Regelwerke der Hochschule zu informieren. ²Sie haben das Recht und die Pflicht nach Maßgabe der Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. ³Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörige haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (5) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit die Einrichtungen der Hochschule im erforderlichen Umfang zu nutzen.
- (6) Angehörige haben kein Wahlrecht.

§ 4 Organe der Hochschule

Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung
2. der Senat
3. der Hochschulrat
4. die Studierendenvertretung / AStA

§ 5 Hochschulleitung

- (1) ¹Die Hochschulleitung leitet die Hochschule in eigener Verantwortung. ²Sie hat die Entwicklung der Hochschule zu gestalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllt. Sie ist zuständig für das Qualitätsmanagement der Hochschule. ³Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Grundordnung einem anderen Organ zugewiesen sind; sie entscheidet insbesondere über

1. den Stellen- und Wirtschaftsplan,
2. die aufgaben- und leistungsorientierte Mittelbemessung in der Hochschule,
3. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Organisationseinheiten,
4. Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen im Einvernehmen mit dem Senat.

⁴Die Hochschulleitung ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in ihrer Entscheidungszuständigkeit dem Hochschulrat und dem Senat rechenschaftspflichtig.

- (2) ¹Die Hochschulleitung kann in dringenden Fällen den Senat kurzfristig einberufen und die kurzfristige Einberufung jedes anderen Organs veranlassen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und entschieden wird. ²Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft die Hochschulleitung die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet das zuständige Organ unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. ³Ist ein Organ dauernd beschlussunfähig so kann es unter Anordnung seiner Neubildung von der Hochschulleitung aufgelöst werden.

- (3) ¹Die Hochschulleitung wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. ²Ihr obliegt die Rechtsaufsicht über die Organe der Hochschule und der Studierendenschaft. ³Maßnahmen der Rechtsaufsicht sind dem Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft anzuzeigen.

- (4) Die Hochschulleitung setzt Studiengangsleiter*innen ein, die für die Umsetzung und Weiterentwicklung der Studiengänge verantwortlich sind.

- (5) Der Hochschulleitung gehören neben den Mitgliedern der akademischen Hochschulleitung der/die kaufmännische Geschäftsführer*in an.

- (6) ¹Die kaufmännische Geschäftsführerin oder der kaufmännische Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft nach Anhörung des Senates bestellt und abberufen. ²Der Vorsitzende des Senates kann den Aufsichtsrat in Fragen der kaufmännischen Geschäftsführung anrufen. ³Die Leitung der Hochschulverwaltung, insbesondere die Personalverwaltung und die Finanzverwaltung sowie die kaufmännische Verantwortung für den Haushalt sind von

dem/der kaufmännischen Geschäftsführer*in im Benehmen mit dem Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft der Hochschulgesellschaft selbstständig wahrzunehmen. ⁴Der/die kaufmännische Geschäftsführer*in hat in allen haushaltsrelevanten Angelegenheiten ein Vetorecht. ⁵Ein Veto ist zu begründen.

- (7) Die Hochschulleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Senat und dem Hochschulrat zur Kenntnis zu geben ist.

§ 6

Mitglieder der akademischen Hochschulleitung

- (1) ¹Die akademische Hochschulleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die die eigenständigen Bereiche Forschung, Studium und Lehre sowie Planung, Entwicklung und Vernetzung verantworten. ²Die Mitglieder der akademischen Hochschulleitung vertreten die akademischen Belange der Hochschule, bestimmen unter sich den Vorsitz in der Hochschulleitung und legen die Richtlinien für die Hochschulleitung fest. ³Sie sind Vorgesetzte des akademischen Personals und können dabei von ihrem Delegationsrecht Gebrauch machen.
- (2) ¹Die Mitglieder der akademischen Hochschulleitung werden auf Empfehlung einer Findungskommission durch den Senat für vier Jahre gewählt und durch den Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ³Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat benannten Personen sowie einem vom Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. ⁴Mit Zustimmung des Hochschulrats und des Aufsichtsrats der Hochschulgesellschaft kann der Senat die Amtszeit der gewählten Mitglieder der akademischen Hochschulleitung um jeweils eine weitere Wahlperiode verlängern.
- (3) ¹Das Mitglied der akademischen Hochschulleitung für Planung, Entwicklung und Vernetzung wird vom Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft zur/zum akademischen Geschäftsführer*in bestellt. ²Der Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft übernimmt gegenüber den Mitgliedern der akademischen Hochschulleitung eine Vorgesetztenfunktion.
- (4) ¹Der Senat kann einem oder beiden Mitgliedern der akademischen Hochschulleitung das Misstrauen aussprechen und sie mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen abwählen. ²Dem Hochschulrat und dem Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft sind Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³In einem solchen Fall bedarf es eines neuen Wahlverfahrens (gemäß § 6 Absatz 2). ⁴Mit der Abwahl eines Mitgliedes der akademischen Hochschulleitung endet die Amtszeit des/der Amtsinhabers*in, wobei der Senat sicherstellen muss, dass die Geschäfte weitergeführt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft entlässt den/die akademische Geschäftsführer*in für Planung, Entwicklung und Vernetzung spätestens mit der Ernennung des/der Nachfolger*in in der Hochschulleitung.

§ 7 Senat

- (1) ¹Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, soweit diese Zuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. ²Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. ³Die Grundordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Hochschulgesellschaft. ⁴Der Senat richtet Ausschüsse ein.
- (2) ¹Der Senat beschließt die Entwicklungsplanung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung. ²Er nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (3) ¹Der Senat hat gegenüber der Hochschulleitung ein umfassendes Informationsrecht. ²Der Senat entsendet seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden als ein ständiges Mitglied mit beratender Stimme in die Hochschulleitung.
- (4) ¹Dem Senat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

⁴Die Zusammensetzung ist:

- sieben Vertreter*innen nach § 3 Absatz 1, Ziffer 1
- zwei Vertreter*innen nach § 3 Absatz 1, Ziffer 2
- zwei Vertreter*innen nach § 3 Absatz 1, Ziffer 3
- zwei Vertreter*innen nach § 3 Absatz 1, Ziffer 4.

⁵Die Mitglieder des Senats wählen mit mindestens sieben Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für zwei Jahre. ⁶Die Mitglieder der Hochschulleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil. ⁷Sie haben ein Rede- und Antragsrecht. ⁸Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

- (5) ¹Der Senat tritt nach Bedarf zusammen. ²Er wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. ³Der Senat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats oder der Hochschulleitung es beantragen. ⁴Die Hochschulleitung kann Tagesordnungspunkte einbringen und übernimmt für ihre Punkte auch die Sitzungsleitung.
- (6) Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (7) ¹Der Senat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ⁵Der abgelehnte Antrag kann jederzeit neu gestellt werden.
- (8) ¹Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. ²Beratungen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten sind nicht hochschulöffentlich. ³Insoweit sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet. ⁴Der Senat kann durch Beschluss zu seinen Sitzungen Gäste zulassen. ⁵Er kann auf Antrag eines Mitglieds in Abwesenheit von Vertreter*innen der Hochschulgesellschaft tagen und Entscheidungen treffen.

§ 8 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat wird durch den Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

(2) ¹Der Hochschulrat hat die Aufgabe,

1. die akademische Hochschulleitung und den Senat zu beraten,
2. Stellung zu nehmen zu
 - a) den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen,
 - b) der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen,
 - c) der Bestellung bzw. der Entlassung der Hochschulleitung

²Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte von der Hochschulleitung und vom Senat zu verlangen.

(3) ¹Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens zwei Frauen sein sollen, und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

²Mitglieder sind

1. mit dem Hochschulwesen vertraute Personen vornehmlich aus Wissenschaft, Wirtschaft oder Kultur, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen.
2. ein Mitglied der Hochschule, das vom Senat der Hochschule nach § 3 Ziffer 1 und 2 gewählt wird,
3. ein studentisches Mitglied, das von der gewählten Studierendenvertretung benannt wird, mit beratender Stimme.

³Der Hochschulrat bestimmt aus den Mitgliedern nach Satz 2 Nr. 1 ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(4) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. ²Den Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 kann die Hochschule eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Ordnung zahlen. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern beträgt die Amtszeit zwei Jahre. ⁴Der Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft kann ein Mitglied des Hochschulrats nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 aus wichtigem Grund abberufen. ⁵Die Hochschulleitung nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil.

§ 9 Studierendenschaft / AStA

(1) ¹Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. ²Durch freie gleiche und geheime Wahl wird die Studierendenvertretung gewählt. ³Diese Wahl wird durch eine Satzung geregelt, die sich die Studierendenvertretung gibt. ⁴Die Studierendenvertretung kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in ihrer Satzung weitere Organe der Studierendenvertretung vorsehen. ⁵Die Hochschulleitung übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenvertretung und ihre Organe aus.

(2) Zu den Aufgaben der Studierendenvertretung gehört insbesondere

1. die fachlichen Belange der Studierenden gegenüber den Organen der Hochschule sowie der Hochschulgesellschaft zu vertreten,

2. die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen sowie die hochschul- und berufspolitischen Belange der Studierenden wahrzunehmen,
3. das gesellschaftliche, politische, soziale und kulturelle Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern,
4. Beziehungen zu Studierenden anderer Hochschulen zu pflegen.

§ 10 Kommission für Gleichstellungsaufgaben und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) ¹Der Senat kann eine Kommission für Gleichstellung als Ausschuss des Senates einsetzen und bestimmt deren Vorsitzende*n in der Regel aus dem Kreis der hauptberuflich beschäftigten Hochschulmitglieder. ²Die Kommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Mitglieder können alle Angehörigen der Hochschule sein. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte ist geborenes Mitglied der Kommission und kann auch nach Satz 1 zur Vorsitzenden bestimmt werden. ⁵Der Ausschuss ist dem Senat berichtspflichtig. ⁶Der/Die Vorsitzende hat ein Vortragsrecht gegenüber dem Senat, das sie/er auch auf ein anderes Mitglied der Kommission übertragen kann.
- (2) ¹Der Senat wählt eine Gleichstellungsbeauftragte in der Regel aus dem Kreis der hauptberuflich Beschäftigten. ²Die Kommission für Gleichstellung kann Vorschläge unterbreiten. ³Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bis zu sechs Jahre. ⁴Eine Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für den Mehraufwand eine Zulage.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Verwirklichung der Ziele und der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Absatz 6 mit.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat gegenüber dem Senat und der Hochschulleitung ein Vortragsrecht. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie an den Sitzungen anderer Gremien und Kontrollorgane mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden. ³Ihr ist in allen den Gleichstellungsauftrag berührenden Angelegenheiten der Hochschule rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Sie kann Bewerbungsunterlagen einsehen und ist insoweit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Senat berichtspflichtig und unterrichtet die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Sie ist bei der Erfüllung dieser Aufgaben nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden.

§ 11 Studiengangsleitung

- (1) ¹Die Studiengangsleiter*innen werden von der akademischen Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat jeweils für zwei Jahre eingesetzt und sind der Hochschulleitung gegenüber rechenschaftspflichtig. ²Der Senat kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Absetzung fordern.
- (2) ¹Die Studiengangsleiter*innen erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der Organe der Hochschule für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ²Sie vertreten die Studiengänge nach innen und außen und koordinieren die Lehraufgaben nach Maßgabe der Curricula. ³Sie sichern die Beteiligung der gewählten studentischen Vertretung sowie der Lehrenden. ⁴Sie entscheiden über die Verwendung der zugewiesenen Ressourcen.

⁵Die Studiengangsleiter*innen sichern zusammen mit den Modulverantwortlichen die Qualität von Lehre und Forschung. ⁶Sie sind zuständig für die Evaluation von Studienangeboten. ⁷Die Studiengangsleiter*innen benennen die Modulbeauftragten, die von der Hochschulleitung bestätigt werden.

- (3) ¹Die Studiengangsleiter*innen stellen das für ein ordnungsgemäßes Studium erforderliche Lehrangebot, die nach den Curricula und Prüfungsordnungen anzubietenden Prüfungen und eine regelmäßige Fachstudienberatung sicher. ²Sie schlagen die Curricula und die studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnungen der Hochschulleitung vor, die sie dem Senat zum Beschluss vorlegt.
- (4) ¹Die Studiengangsleiter*innen verständigen sich untereinander insbesondere über studiengangsübergreifende Aspekte der Curricula. ²Sie verständigen sich mit den Lehrenden über die Planung des studiengangsspezifischen und studiengangsübergreifenden Lehrangebotes. ³Die Studiengangsleiter*innen legen Vorschläge für die Anmeldung des Haushaltsbedarfs für den Haushaltsplan der Hochschulleitung vor.

§ 12 Lehrende

- (1) Die Lehrtätigkeit an der Hochschule wird von
1. hauptberuflichen Lehrkräften, die ein Lehrfach selbstständig vertreten (Professor*innen i.S.v. § 24 Abs. 1 Satz 1 NHG),
 2. wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen sowie von Lehrkräften für besondere Aufgaben,
 3. Lehrbeauftragten und
 4. Honorarprofessor*innen
- wahrgenommen.
- (2) Hauptberuflich Lehrende*r im Sinne von Abs. 1 Nr.1 kann nur sein, wer die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen nach § 25 NHG erfüllt.
- (3) Lehrende*r im Sinne von Abs.1 Nr. 2 kann nur sein, wer die Einstellungs Voraussetzungen nach § 31 bzw. 32 NHG erfüllt.
- (4) Lehrbeauftragte können je nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlicher Qualifikation Lehraufgaben übernehmen, die Lehrende nach Abs. 1 Nr.1 und Nr. 2 wahrnehmen.
- (5) ¹Die Lehrenden nach Absatz 1 Nr 1 und 2 sind für die Erfüllung ihrer Lehraufträge nach Maßgabe der Curricula verantwortlich. ²Sie sind berechtigt und verpflichtet, an Prüfungen mitzuwirken.

§ 13 Berufungsverfahren

- (1) ¹Die Stellen der Lehrenden nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 werden von der Hochschulleitung öffentlich ausgeschrieben. ²Die Ausschreibung muss die Bezeichnung der Stelle, den Aufgabenbereich, die geforderten Einstellungs Voraussetzungen und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten.
- (2) ¹Die Hochschulleitung beschließt im Benehmen mit den Studiengangsleiter*innen die zu besetzenden Stellen nach § 12 Absatz 1. ²Der Senat

entscheidet über die Denomination und richtet im Einvernehmen mit der Hochschulleitung zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission nach Gruppen gemäß § 16 Absatz 3 NHG ein und gewährleistet die Mitwirkung von mindestens einem/einer externen Hochschullehrer*in. ³Auf eine geschlechtergerechte Besetzung soll geachtet werden. ⁴Dabei sollen nach Möglichkeit mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein. ⁵Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gleichstellungsbeauftragten. Das Nähere regelt eine Berufsordnung.

- (3) ¹In Analogie zu § 26 NHG soll der Berufungsvorschlag drei Personen umfassen. ²Er wird dem Senat zur Beschlussfassung und der Hochschulleitung zur frühzeitigen Kenntnisnahme vorgelegt. ³In der beschlussfassenden Sitzung des Senats muss die Professor*innenmehrheit gewährleistet sein, während die Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung (MTV) im Berufungsverfahren kein Stimmrecht haben. ⁴Der Senat leitet den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten an die Hochschulleitung zur Entscheidung weiter. ⁵In Anlehnung an § 48 Absatz 2 Satz 3 NHG kann die Hochschulleitung von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags nach Anhörung des Senats abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.
- (4) ¹Der Berufungsvorschlag muss eine eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten. ²Über die Leistungen in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden Gutachten auswärtiger sachverständiger Personen eingeholt, die vergleichend zu den in die engere Wahl gezogenen Bewerber*innen Stellung nehmen. ³Auf Gutachten kann verzichtet werden, wenn der Berufungskommission mindestens zwei externe Mitglieder angehört haben.

§ 14 Berufungen und Bestellungen

- (1) Den Lehrenden nach § 12 Absatz 1 Ziffer 1 wird von der Akademischen Hochschulleitung für Forschung, Studium und Lehre der Ruf erteilt.
- (2) ¹Die akademische Hochschulleitung kann auf Vorschlag des Senats geeignete Personen beauftragen, übergangsweise eine Planstelle einer/eines Lehrenden zu verwalten oder eine/einen Lehrende*n zu vertreten. ²Die Verwaltung oder die Vertretung soll die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.
- (3) ¹Die akademische Hochschulleitung kann nach Beschluss des Senats und in Benehmen mit dem Hochschulrat in Wissenschaft, Kunst oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessor*innen bestellen. ²Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 15 Zugang und Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium an der Hochschule kann nur eingeschrieben werden, wer zum Studium an einer staatlichen niedersächsischen Fachhochschule berechtigt ist.
- (2) Das Nähere regeln die Zulassungsordnungen.

§ 16 Besondere Einrichtungen

- (1) Zur Verwirklichung der Zielsetzung und Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 können für Arbeitsschwerpunkte Institute gegründet werden, welche rechtlich unselbstständige, besondere Einrichtungen der Hochschule sind.
- (2) Die Gründung eines Institutes bedarf eines Beschlusses des Senats gemäß § 7 und der Zustimmung der Hochschulleitung.
- (3) ¹Für jedes Institut wird von der Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem Senat ein Vorstand auf Zeit bestellt. ²Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Mitarbeiter*in an einem Institut kann nur werden, wer ein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschulgesellschaft hat und die Zielsetzung der Hochschule (§ 2) als Arbeitsgrundlage anerkennt.
- (5) ¹Bei Projekten, die maßgeblich aus Einnahmen eines Instituts, Spenden oder Drittmitteln finanziert werden und von den Mitarbeiter*innen des Institutes bearbeitet werden, ist der dabei geleistete zusätzliche Arbeitsaufwand aus den für die betreffenden Projekte zur Verfügung stehenden Mitteln zu vergüten. ²Die Höhe der Vergütung soll sich im üblichen Rahmen der Hochschule bewegen und ist im Einzelfall mit der Hochschulleitung zu vereinbaren.
- (6) Das Übrige regelt eine Satzung für das jeweilige Institut, die von dem Senat (§ 7) zu beschließen ist und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Hochschulleitung bedarf.

§ 17 Haushaltsplan und Wirtschaftsführung

- (1) Der/die kaufmännische Geschäftsführer*in der Hochschulgesellschaft hat spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Rechnungsjahres auf der Grundlage der Anmeldungen der Studiengangsleiter*innen und der Beratung in der Hochschulleitung einen Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplanes aufzustellen.
- (2) Bei verspäteter Aufstellung bleibt der Haushaltsplan des vorausgegangenen Rechnungsjahres vorläufig verbindlich.
- (3) ¹Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Hochschule und der Hochschulgesellschaft. ²Er muss ausgeglichen sein. ³Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Beschlüsse der Hochschulleitung zu beachten.
- (5) Der Entwurf des Haushaltsplans wird in der Hochschulleitung beschlossen, anschließend im Senat erläutert und nach Beratung mit einem Empfehlungsbeschluss des Senats an den Aufsichtsrat der Hochschulgesellschaft der Hochschulgesellschaft zur endgültigen Beschlussfassung weitergeleitet.
- (6) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Forschung aus Mitteln Dritter

- (1) ¹Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Solche Vorhaben sind gegenüber der Hochschulleitung anzuzeigen und über den Haushalt der Hochschule abzuwickeln.

- (2) ¹Die Hochschulleitung regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel, diese soll im Einvernehmen mit den betreffenden forschenden Mitgliedern erfolgen. ² Die Hochschulleitung hat den forschenden Mitgliedern der Hochschule im Rahmen der ihnen von dem Drittmittelgeber/der Drittmittelgeberin zugedachten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeit einzuräumen.
- (3) ¹Aus Drittmitteln vergütetes Personal ist im Dienst der Hochschulgesellschaft zu beschäftigen. ²In Ausnahmefällen können Mitglieder der Hochschule mit Zustimmung der Hochschulleitung im eigenen Namen mit aus Drittmitteln vergüteten Mitarbeiter*innen private Arbeitsverträge abschließen, wenn dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist.

§ 19 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Organe der Hochschule erfolgen auf der Website der Hochschule oder ersatzweise durch Aushang.
- (2) Soweit durch Gesetz oder Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der allgemeine Zugriff aus dem Hochschulnetz auf die entsprechende Datei erstmals möglich war.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.